



Anträge an die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates

Antragstellerinnen interessiert, wie sie ihr Thema am besten formulieren, um das Anliegen verständlich zu machen und eine Mehrheit dafür zu finden. Erfahrungsgemäß fällt die korrekte Formulierung eines Antrages an eine Versammlung nicht immer leicht. Die Folge sind unnötige Diskussionen und redaktionelle Überarbeitungen innerhalb der Versammlung.

Grundfrage: Was wollen wir warum von wem?

WAS	Was genau
WOLLEN	fordert (bzw. soll sie fordern)
WIR	die Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates?
WARUM	Warum muss etwas geändert werden?
VON WEM	Wer soll / kann tätig werden? Steht dem Adressaten/ der Adressatin die Handlungskompetenz zu?*

* Zu beachten ist insbesondere die grundgesetzlich geregelte Verteilung der Bund-/Länderkompetenz und im Zusammenhang mit Gesetzgebungsverfahren auch die damit verbundenen Regelungen des Grundgesetzes. Wem steht eine Gesetzesinitiative zu? Wer stimmt über das Gesetz ab?

Wie sieht ein Antrag aus?

Jeder Antrag besteht aus mehreren Teilen, die deutlich gemacht und klar voneinander getrennt werden müssen.

1. Zunächst muss der eigentliche Antragsinhalt erkennbar sein, das „**Was wollen wir warum von wem?**“. Dieser Teil des Antrages muss so formuliert werden, dass die Versammlung dazu praktisch nur noch „Ja“ sagen muss, um dem Adressaten/der Adressatin eine „Handlungsanweisung“ zu geben. Diese müssen wissen, was sie tun sollen und sie müssen es auch können.
2. Im zweiten Teil wird begründet, warum die im ersten Teil geforderte Handlung gewollt wird. Zweckmäßigerweise wird dieser Teil auch mit „**Begründung**“ überschrieben.
3. Sinnvollerweise wird der Antrag dann mit einer Überschrift überschrieben, die den Kernpunkt des Inhaltes aufgreift.
4. Schließlich muss der Antrag an die genau zu bezeichnende Versammlung gerichtet werden (Delegiertenversammlung des Landesfrauenrates Niedersachsen e.V.), die über den Antrag abstimmen soll, muss die Antragstellerin erkennen lassen und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die Mitgliedsverbände und der Vorstand sowie die von der Delegiertenversammlung eingesetzten Arbeitskreise des Landesfrauenrates.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind nur zu aktuellen Anlässen, die nach Schluss der Antragsfrist auftreten oder bekannt werden, zulässig. Der Vorstand kann ohne Einhaltung der Frist weitere Anträge einbringen, deren Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung bestätigt werden muss. Das gleiche gilt für Anträge von Delegierten, sofern mindestens 12 Stimmberechtigte persönlich unterschrieben haben.

Wer berät Antragstellerinnen?

Die Antragskommission des Landesfrauenrates berät bei der Antragstellung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf: Ulrike Weddig (Vorsitzende), Heidemarie Behnsen, Hille Gosejacob-Rolf, Dr. Christa Karras, Karin Truelsen und Julia Wienken.

(Stand: März 2016)